

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.01.2015**

AZ: **BSG 2/15-H S**

Beschluss zu BSG 2/15-H S

In dem Verfahren BSG 2/15-HS

Bayerischer Landesverband der Piratenpartei Deutschland,

vertreten durch den Vorstand,
dieser vetreten durch die Vorsitzende
diese vertreten durch
— Antragsteller und Berufungsgegner —

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

wegen Berufung gegen die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Bezirksvorstandes Niederbayern durch das Landesschiedsgericht Bayern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.01.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

- Das Verfahren wird nicht eröffnet.
- II. Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

I. Sachverhalt

Der Berufungsführer wendet sich gegen die schiedsgerichtliche Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Bezirksvorstandes Niederbayern sowie der ordnungsgemäßen Übernahme der Geschäftsführung durch den Landesvorstand Bayern.

Durch Rücktritt des politischen Geschäftsführer des Bezirksverbands Niederbayern am 06.06.2014 reduzierte sich die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder auf zwei, und den Berufungsführer.

Der Berufungsgegner sah sich gemäß § 9a Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 3 der Satzung des Bezirksverbands Niederbayern mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt. Er beantragte erstinstanzlich dies in mehreren Anträgen festzustellen.

Der Berufungsführer beantragte, die Klage abzuweisen. Er sah sich und das andere verbliebene Vorstandsmitglied nach § 9a Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 der Satzung des Bezirksverbands Niederbayern zur Bestellung eines komissarischen Vorstandes verpflichtet, um einen Bezirksparteitag vorzubereiten.

Am 10.09.2014 legte der Berufungsführer Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht ein. Am 18.12.2014 verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren per Beschluss¹ an das Landesschiedsgericht Brandenburg.

¹BSG, Beschluss vom 18.12.2014, Az. BSG 41/14-H S.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.01.2015**

AZ: **BSG 2/15-H S**

Am 19.12.2014 stellte das Landesschiedsgericht Bayern den Streitparteien ein auf den 17.12.2014 datiertes Urteil mit dem Az. LSG-BY H 2/14 U zu.

Am 02.01.2015 um 23:30 rief der Berufungsführer das Bundeschiedsgericht an. Das Berufungsschreiben enthielt weder die klare Benennung der Berufungsstreitparteien, eine Berufungsbegründung noch die angegriffene erstinstanzliche Entscheidung.

Um 23:37 forderte das Bundesschiedsgericht zur Vervollständigung der Berufung innerhalb der Berufungsfrist auf. Am 03.01.2015 um 00:34 reichte der Berufungsführer das Urteil, die Bennenung der Streitparteien sowie eine Berufungsbegründung nach.

Er beantragte sinngemäß,

- l. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Bayern vom 17.12.2014, Az. LSG-BY H 2/14 U aufzuhehen.
- II. Die Klage abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unzulässig.

Ob die Berufung schon mangels rechtskraftsfähiger erstinstanzlicher Entscheidung schon nicht statthaft ist oder statthaft, aber verfristet ist, ist insofern nicht von Relevanz.

Ob die Entscheidung des Landesschiedsgerichts tatsächlich vor Entscheidung und Zustellung der Verfahrensverweisung getroffen wurde, wäre für die Entscheidung, ob die Berufung gegen diese Entscheidung überhaupt statthaft ist, essentiell ². Allerdings wäre selbst bei unterstellter Statthaftigkeit der Berufung diese zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Ende der Berufungsfrist, am 02.01.2015 um 23:59:59, unvollständig und somit verfristet.

Wenn sich eine Partei erst 30 Minuten vor Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Rechtsmittelinstanz wendet, muss sie das Risiko, eine formal unvollständige Anrufung nicht mehr vervollständigen zu können, tragen. Daran ändert auch eine etwaige Unterstützungspflicht von Seiten des Schiedsgerichts³ nichts. Auch wäre eine Solche hier erfüllt: Bereits sieben Minuten nach Eingang der Anrufung erhielt der Berufungsführer vom Bundesschiedsgericht die Aufforderung zur Vervollständigung seiner Anrufung. Es verblieben ihm somit 76% der von ihm durch den Anrufungszeitpunkt selbst gewählten übrigen Berufungsfrist.